

Arlette Schläpfer  
a. Kantonsrätin  
Rietli  
9414 Schachen b. Reute

Tel. 071 891 57 62  
[arlette.schlaepfer@bluewin.ch](mailto:arlette.schlaepfer@bluewin.ch)

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement Gesundheit  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau

Schachen b.Reute, 11. August 2015

## **Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden zur Vernehmlassung Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14), Teilrevision**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2015 laden Sie alle interessierten Kreise zur Vernehmlassung EG zum KVG, Teilrevision, ein.

Gerne nehmen die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zu dieser Vernehmlassung fristgerecht wie folgt Stellung:

### **A. Ausgangslage**

Das EG zum KVG setzt die bundesrechtlichen Bestimmungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die individuelle Prämienverbilligung (IPV) auf kantonaler Ebene um. Es wurde nach der Totalrevision 2009 per 1.1.2010 in Kraft gesetzt, mit zwei Teilrevisionen 2010 und 2014. Wesentliche Änderungen auf Bundesebene wurden aus Dringlichkeitsgründen im Verordnungsrecht per 1.1.2012 umgesetzt. Die vorliegende Teilrevision ermöglicht nun auch diese Änderungen im Gesetz zu verankern und die Erfahrungen aus dem Vollzug der heutigen Situation anzupassen.

**IPV:** Die Analyse der massiven Überschreitung des Budgets 2014 bei der IPV zeigte die Notwendigkeit einer Anpassung der Richtprämienberechnung auf und führte u.a. per 1.1.2015 zur Reduktion der IPV für Kinder und junge Erwachsene von 100 auf 75%, und der Selbstbehalt wurde auf 58% erhöht. Dessen stete Erhöhung von 25% im 2011 auf bereits 38% im 2014 belastet zunehmend Alleinstehende und AHV-Bezüger, wogegen EL-Empfänger wegen der vom Bund festgesetzten Durchschnittsprämie, welche 10% über der kant. Richtprämie liegt, überdurchschnittlich profitieren. Ebenso Familien infolge des doppelten Kinderabzugs (vom steuerbaren Einkommen + bei dem für IPV massgebenden Einkommen).

**Sozialziel:** Bei der Totalrevision des EG zum KVG 2009 wurde festgeschrieben, dass ca. 30% der Bevölkerung von der IPV profitieren sollten. Gemäss Simulationsrechnungen wird dies 2015 lediglich bei 22% der Fall sein.

### **B. Erwägungen**

## **B. 1. Verschiedene Bemerkungen**

Die PU AR begrüßen vor allem, dass die Vorläufige Verordnung vom 17.1.2012 (bGS 833.142) bezüglich Nichtbezahlung von Prämien und die Verordnung zum KVG (bGS 833.141) über Zuständigkeiten nun in die ordentliche Gesetzgebung überführt werden.

**B. 2 IPV:** Die Überschreitung um Fr. 2 Mio. des Budgets von 26,4 Mio., bereits in der ersten Jahreshälfte 2014, ist besorgniserregend und die Reduzierung dieser Position auf 24,6 Mio. für 2015 schwer nachvollziehbar. Die teils umgesetzten und eingeleiteten Massnahmen bewerten die PU AR positiv und stehen hinter der Vorlage. Sie ist gut aufgegleist und es wird versucht, keinen Personenkreis zu bevorteilen. Dieser Effekt könnte jedoch eher erreicht werden, wenn das vom Kanton anvisierte Sozialziel kleiner als 30% gehalten und dadurch mehr Bedürftige wirksam entlastet würden.

**B. 3 Abschreibungen:** Bei Selbständigerwerbenden mit Wohneigentum im Geschäftsvermögen verschwindet der Liegenschaftsaufwand vollständig im Betriebsaufwand, und durch die Steuerverwaltung kann der Anteil für das Wohneigentum kaum eruiert werden (bzw. nur mit unverhältnismässigem Aufwand). Deshalb die Frage, ob die Abschreibungen auf das für die IPV massgebende Einkommen aufgerechnet werden sollen, da diese ja ausserdem nicht unmittelbar ausgabenwirksam sind.

## **C. Erläuternder Bericht**

Der detaillierte Bericht ist klar und verständlich abgefasst und mit zahlreichen Berechnungsbeispielen bestückt. Diese veranschaulichen speziell beim heutigen Kinderabzug von generell Fr. 5'500 die grosse Diskrepanz bei kinderreichen Familien gegenüber Alleinstehenden. Die Anpassung der Richtprämien unter Beiziehung der 4 günstigsten Krankenkassen und Ausklammern der zwei grössten ist bezüglich Relevanz zu hinterfragen. *Exoten* wie „kmu Winterthur“ mit 7 Versicherten in AR oder „Sumiswalder Sumiswald“ mit 49 Versicherten könnten unter Zuhilfenahme eines Schlüssels (Mindestzahl oder Prozentsatz Versicherter in AR) eliminiert werden.

## **D. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen**

Die PU AR gehen insbesondere auf die wesentlichen Änderungen in der Synopse im „Vernehmlassungsentwurf vom 21. Mai 2015“ gegenüber dem „Geltenden Recht“ ein.

### **Art. 2 Begriffe**

lit. a) Präzisierung: ... 4 günstigsten ... „**mit mind. 1000 oder 2% aller in AR Versicherten**“.

lit. c-h) bei der Berechnung des Einkommens kann man sich fragen, ob am Sozialziel von 30% festgehalten werden soll, oder dieses z.B. bei 25% anzusetzen sei.

lit. i) die klare Definition von „junge Erwachsene in Ausbildung“ wird begrüsst

### **Art. 3 Zuständigkeiten**

Abs. 2 (aufgehoben): Die PU AR erachten es als richtig, dass der KR den Rahmen steckt und der RR entscheidet.

**Art. 4** siehe Art. 3 Abs. 2 hiervor

**Art. 5** **zuständiges Departement**

Die Präzisierung wird befürwortet

**Art. 8** **Versicherungspflicht**

Abs. 3 die PU AR pflichten der Klarstellung bei

**Art. 10** **Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen**

Die PU AR stimmen der Anpassung von Art. 10 zu. Damit wird auch die Grundlage für eine allfällige „schwarze Liste“ geschaffen.

**Art. 11** **Zweck und Ziel**

Abs. 2 Aufhebung Prozentsatz ist gerechtfertigt. Prämienverbilligung in Kompetenz des RR (gemäss BG bis 50% möglich)

**Art. 15** **Bezüger und Bezügerinnen von wirtschaftlicher Sozialhilfe**

Abs. 2 Die PU AR erachten es als positiv, dass die Gemeinde den Anspruch geltend machen kann.

**Art. 17** **Gemeinsamer Anspruch**

Abs. 2 „unterhaltspflichtige Eltern“ ist durch zeitgemässen Begriff zu ersetzen

**Art. 18** **Versicherte mit Wohnsitz in EU, Island oder Norwegen**

Frage: wie wird das Fürstentum Liechtenstein behandelt?

**Art. 19** **Massgebendes Einkommen**

Abs. 1 Die PU AR teilen grundsätzlich die Ansicht des RR bezüglich der für die IPV aufzurechnenden Komponenten gem. Ziff. 1 lit. a-i).

lit. d) Hier stellt sich allerdings die Frage wieviel Abschreibungen zugelassen werden sollen. Ein Selbständigerwerbender mit Einzelfirma und Wohnliegenschaft im Geschäftsvermögen profitiert stärker als ein solcher mit Wohnteil im Privatvermögen. Die heutige Regelung mit Anrechnung von 20% (privatem) Liegenschaftsaufwand vom Ertrag war nicht falsch und wäre die gerechtere Lösung. Gemäss Entwurf soll diesbezüglich die Kompetenz des RR gestrichen werden.

Abs. 2 Die PU AR plädieren eher für einen kleineren Kinderabzug und eine Prämienverbilligung von wieder 100 statt 75%. Gemäss Berechnungsmodellen (S.6/16) gibt's durch den generellen Kinderabzug starke Verzerrungen. Die IPV-Berechnungen wären aussagekräftiger, wenn darin jeweils auch die Richtprämien und der Selbstbehalt aufgeführt wären.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen und die Berücksichtigung unserer Eingaben in der Vorlage zuhanden des Kantonsrats.

Mit freundlichen Grüssen

**Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden**

sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen

**Arbeitsgruppe der PU AR:** a.KR Rolf Germann, GP Ueli Graf, KR Katharina Nef, a.KR Arlette Schläpfer, KR Alfred Wirz